

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Dipl.-Ing (FH) Ute & Hagen Roßmann GbR
Dorfstraße 30
14715 Seeblick OT Wassersuppe

Fachbereich Bau
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Mein Zeichen: 63 62-2025-00608
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Postanschrift: Postfach 11 31, 39281 Burg
Zimmer-Nr.: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 03921 949-9663
E-Mail: bau@lkjl.de
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
23.03.2025

Ihr Zeichen

Datum
06. Mai 2025

Aktenzeichen: 63 62-2025-00608
Maßnahme:

Eingangsdatum: 31. März 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey / Aufstellungsverfahren / vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg" der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güsen im Parallelverfahren mit der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey (Fassung: Vorentwurf / Stand: Februar 2025) / frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Lage:

Gemeinde:

Gemarkung: Flur:

Flurstück:

Elbe-Parey	Bergzow	7	43/1
Elbe-Parey	Bergzow	7	45/3
Elbe-Parey	Bergzow	7	46/1
Elbe-Parey	Bergzow	7	143/45
Elbe-Parey	Bergzow	7	163/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	175/44
Elbe-Parey	Bergzow	7	177/44
Elbe-Parey	Bergzow	7	178/44
Elbe-Parey	Bergzow	7	181/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	182/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	183/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	186/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	187/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	188/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	189/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	190/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	191/44
Elbe-Parey	Bergzow	7	192/43
Elbe-Parey	Bergzow	7	193/43
Elbe-Parey	Güsen	3	20/1

1	100	100
2	100	100
3	100	100
4	100	100
5	100	100
6	100	100
7	100	100
8	100	100
9	100	100
10	100	100
11	100	100
12	100	100
13	100	100
14	100	100
15	100	100
16	100	100
17	100	100
18	100	100
19	100	100
20	100	100
21	100	100
22	100	100
23	100	100
24	100	100
25	100	100
26	100	100
27	100	100
28	100	100
29	100	100
30	100	100
31	100	100
32	100	100
33	100	100
34	100	100
35	100	100
36	100	100
37	100	100
38	100	100
39	100	100
40	100	100
41	100	100
42	100	100
43	100	100
44	100	100
45	100	100
46	100	100
47	100	100
48	100	100
49	100	100
50	100	100



Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Bebauung bzw. Nutzung bestehen für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg“ unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Geräusche, Licht (Blendung) und elektromagnetische Felder nicht zu befürchten.

Begründung:

Die Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nordöstlich der Ortschaft Güsen. Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die zu errichtenden Photovoltaikanlagen bestehen im Wesentlichen aus Montagegestellen, Photovoltaikmodulen, Wechselrichtern und Trafostation/en. Durch den baulichen Charakter der Anlage können Emissionen gem. § 3 Abs. 3 BImSchG im Wesentlichen in Form von Licht, Strahlen und Geräuschen entstehen.

Licht (Blendung)

Der in den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ angegebene Mindestabstand von 100 m zwischen Photovoltaikanlage und Immissionsort wird nach derzeitigem Kenntnisstand eingehalten.

Laut LAI Hinweisen sind auch Immissionsorte: „Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch [...], die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind“.

Im vorliegenden Fall sind unmittelbar westlich und östlich keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden.

Geräusche (Lärm)

Weiterhin können bei dem vorliegenden Vorhaben zeitweise Geräusche durch die Errichtung der Anlage, der Wartung von z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren- / Netzeinspeisestationen und den Betrieb der Anlage entstehen.

Bezüglich der Errichtung der Anlagen sind entsprechend die einschlägigen Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten.

In Bezug auf die Geräuschentwicklung durch die Wartung der geplanten Anlagen (z. B. zusätzlicher anlagenbezogener Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen und Betriebsgelände) werden die auf die Wohnbebauung wirkenden Immissionen als gering und adäquat angesehen, da diese in einem vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang entstehen. Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Wohnbebauungen sind auch aufgrund der gegebenen Abstände nicht zu erwarten. Auch Gesundheitsschädliche Geräuschspitzen sind nicht erwartungsgemäß.

Weiterhin verfügen z.B. Wechselrichter i. d. R. über eine temperaturgesteuerte aktive Kühlung. Diese verursachen z.T. temporär auffällig auftretende hochfrequente Töne welche insbesondere in

Tagezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu Beeinträchtigungen führen können. Aufgrund der gegebenen Abstände zu den o. g. Immissionsorten sind auch Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb ausgeschlossen.

Elektromagnetische Felder - Elektrosmog

In Bezug auf die im Plangebiet entstehenden elektromagnetischen Felder ist die 26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zu beachten.

Die Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Grundsätzlich bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Für die weitere Entwurfsverfassung werden folgende Hinweise gegeben:

Hinweise:

1. Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 BauGB
2. Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach Maßgabe der in der Begründung aufgeführten Hinweise.
3. Prüfung und Überarbeitung der Begründung hinsichtlich der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA
4. Abarbeitung artenschutzrechtlicher und -fachlicher Belange im Rahmen einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung nach Maßgabe der in der Begründung aufgeführten Hinweise.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Frage kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Weiter sind die Behörden und TöB zur Äußerung in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Umweltbericht Nr. 1

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie).

Ein Umweltbericht soll laut Vorentwurf der Begründung nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung degelegt werden.

Eingriffsbilanzierung Nr. 2

Das mit der o. g. Planung verbundene Bauvorhaben ist nach Art und im vorgesehenen Umfang gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.

Es gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen sind. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander.

Die Abarbeitung der städtebaulichen Eingriffsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 BauGB hat umfassend im Umweltbericht zu erfolgen. Zur Erfüllung der nach § 1 a Abs. 3 BauGB notwendigen Voraussetzungen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Flächenbewertung vorzunehmen.

Zur rechtmäßigen Umsetzung der Bewertung sollten standardisierte Bewertungsverfahren zur Anwendung kommen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Hinzuziehung des Bewertungsmodells Sachsen- Anhalt). Eine Biotoptypenkartierung ist daher zu empfehlen.

Da sich gemäß LAU (2012) bei der Erfüllung des städtebaulichen Ausgleichsbegriffs an naturschutzrechtlichen Ersatz orientiert werden kann und § 200a Satz 1 BauGB insoweit ausdrücklich auf die im Bundesnaturschutzgesetz definierten Begriffe des Ausgleichs und Ersatzes abhebt, gilt im Bauplanungsrecht nichts Anderes als für den Ersatz nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Bei der Abgrenzung des für die Kompensation maßgeblichen Naturraums wird man dabei aber – die Verpflichtung zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB, § 200a Satz 2 BauGB aufnehmend – in erster Linie auf die Landschaftsplanung zurückzugreifen haben.

Zusätzlich werden bei der Errichtung eines Solarparks durch die Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgelöst. Sind diese Beeinträchtigungen erheblich, liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Entsprechender Sachverhalt ist im Rahmen des Vorhabens, allein bereits aufgrund der Größe des geplanten Änderungsbereiches (ca. 110 ha), zu prüfen.

Da bisher keine Aktualisierung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt in Bezug auf PV-Anlagen stattfand, wird folgend detailliert die Einstufung der Biotoptypen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erläutert. Entsprechende Bewertung wurde durch die obere Naturschutzbehörde bis zum endgültigen Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen bestätigt und zusätzlich unter Bezug der aktuell vorhandenen Fachliteratur erarbeitet.

Mesophiles, artenreiches Grünland (GMA), das im Regelverfahren gemäß Bewertungsmodell LSA einen Biotopwert von 18 Wertpunkten und einen Planwert von 16 Wertpunkten besitzt, wird traditionell in zweischüriger Mahd bewirtschaftet und ist von schnittverträglichen Süßgräsern wie v. a. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert. Bei optimaler Nutzung sind solche Wiesen vertikal reich gegliedert und weisen mehrschichtige Bestände mit Ober-, Mittel- und Untergräsern sowie zahlreichen Kräutern und Stauden unterschiedlicher Wuchshöhe auf. Im Jahresverlauf können oft markante Blühaspekte auftreten. Charakteristische Brutvogelarten der offenen Landschaft sind unter anderem Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig oder Wiesenpieper. Die im vorherigen Absatz erläuterten abiotischen sowie biotischen Einzelfunktionen, wie beispielsweise die Lebensraumfunktion der zu entwickelnden Biotope, werden aufgrund der geplanten baulichen Anlage für einige Artengruppen (Offenlandbrüter) zumindest verringert sein und führen aggregiert zu einer Minderung des Biotopwertes bzw. des anzunehmenden Planwertes.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind Flächen unterhalb von PV-Modulflächen regelmäßig - je nach Höhe der Module - den Wertigkeiten eines unbefestigten Platzes zuzurechnen. Entsprechende Bewertung basiert insbesondere auf der Grundlage des regelmäßigen Ausbleibens der Bildung einer Vegetationsdecke unterhalb der Module. Dies wird bedingt durch eine mehr oder weniger starke Verschattung, Trockenheit und die während der Baumaßnahme entstandenen Bodenverdichtungen. Die Annahme, hier entstünden extensive, zum Teil blütenreiche Grünlandbereiche, geht demnach regelmäßig fehl. Die anlagenbedingten Wirkungen der PV-Module gehen v. a. von der Veränderung der mikro-klimatischen Standortbedingungen unter und neben den Modultischen aus. Diese Veränderungen der Standortbedingungen können zu geringerer Vegetationsdeckung und -biomasse, Vergeilung (d. h. beschleunigtes Längenwachstum auf Kosten der Entwicklung von Festigungsgewebe), geringerem Artenreichtum, mehr offenen Bodenstellen, verringerter Bodenbiodiversität, sowie Veränderungen in den Pflanzengesellschaften v. a. unterhalb der Module führen

(FELDMEIER et al. 2024). Entsprechende Einschätzungen decken sich auch mit dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf zur Überarbeitung des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Gemäß der Entwurfsfassung des Bewertungsmodells ist die Ausgestaltung der Module sowie die Abstände zwischen den geplanten Modulreihen in der Bilanzierung zu berücksichtigen, da sich diese Faktoren auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und geringfügig auf das Landschaftsbild auswirken. Für die Freiflächen zwischen den Modulreihen wäre somit mit einem Planwert von 6 Wertpunkten zu bilanzieren und für die Flächen unter den Solarpanelen / Modulen wäre, abhängig von der Höhe der Anlagen, ein Planwert von 2 bzw. 3 Wertpunkten anzusetzen und dementsprechend in der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Das in festgelegte Mindestmaß der Höhe der Photovoltaik-Gestelle über die Geländeoberfläche ist hier entscheidend für die Wahl des Biotoptyps bzw. -werts. Der Biotopwert von 3 WP wäre erst ab einer Höhe von 1,5 m zu wählen, darunter gilt der Biotopwert von 2 WP. Bei der Bewertung wäre grundsätzlich auch die Größe der geplanten Anlage zu berücksichtigen.

Biotopschutz Nr. 3

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Die Verbote gelten gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 NatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Auch die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der in § 22 Abs. 1 S. 1 NatSchG LSA aufgeführten Biotope ist damit verboten.

Unter Zerstörung ist die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge des gänzlichen Verlustes eines Biotops zu verstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist eine nicht nur geringfügige und nachteilige Veränderung des Biotops, wobei eine dauerhafte Schädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, wenn die Handlung potentiell geeignet ist, negative Folgen herbeizuführen. Hierfür ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ausreichend.

Der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt ebenso wie der besondere Artenschutz nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. An den gesetzlichen Biotopschutz sind die Gemeinden demnach rechtlich strikt gebunden. Der Schutz folgt hier unmittelbar aus dem Gesetz; einer gesonderten Ausweisung bedarf es nicht. Können die gesetzlich geschützten Biotope nicht in die Planung integriert werden und somit Konflikte vermieden werden, kann hier in die „objektive Ausnahme- und Befreiungslage“ hinein geplant werden. Hierbei wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, ob die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung rechtlich überhaupt möglich ist und einer Überwindung der naturschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Bejaht die untere Naturschutzbehörde (mindestens in einer positiven Stellungnahme) zutreffend die Voraussetzungen einer Ausnahme oder Befreiung oder stellt eine solche in Aussicht, muss sie sich an dieser Aussage bei der Verwirklichung der Planung festhalten lassen, soweit jedenfalls die tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert werden.

Höchste Rechtssicherheit besteht, wenn die untere Naturschutzbehörde während des Bauleitplanverfahrens bereits eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung erteilt. Hierbei greift die Sonderregelung des § 30 Abs. 4 BNatSchG, die das Verhältnis von gesetzlichem Biotopschutz und Bauleitplanung vereinfachen soll (LAU 2012). Dabei kommt § 30 Abs. 4 BNatSchG den Gemeinden insoweit entgegen, als darin klargestellt wird, dass die Ausnahme oder Befreiung bereits vor Planerlass erteilt werden kann. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zuge-

lassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

In Punkt 2.6 des Vorentwurfs der Begründung wird angegeben, dass keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet vorhanden sind. Das Gewässer „Horngraben Güssen“ befindet sich jedoch im Teilbereich 3 und soll teilweise überbaut werden. Gemäß Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sind natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation als geschützte Biotop eingestuft. Als Einstufungskriterium werden Fließgewässer (einschließlich Gräben) genannt, die historisch in ihrem Verlauf oder ihrer Struktur verändert wurden, heute aber naturnahe Strukturen aufweisen. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA handelt.

Besonderer Artenschutz Nr. 4

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

Bebauungspläne selbst können noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (siehe bspw. VGH Bayern, Urt. V. 18. Januar 2017 – 15 N 14.2033).

Darüber hinaus unterliegt der besondere Artenschutz nach Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind abwägungsfest.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der planbedingten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kann im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgearbeitet und im Umweltbericht dargestellt werden. Eine vollständige Integration ist jedoch auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz nicht möglich, da die Umweltprüfung eher einen Überblickscharakter aufweist und demnach nicht die Tiefe erreicht, die die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Bewertung erfordert. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sollten innerhalb der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes als selbstständiger Teil abgearbeitet werden.

In Bezug auf das i. d. R. stehende Vorhaben kann es voraussichtlich auf mehrere Ebenen zu artenschutzfachlich sowie -rechtlichen Konflikten kommen. Diese sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs- und/oder CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde können vor allem für potenzielle Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend wurde eine Kartierung planungsrelevanter Vogelarten bereits im Vorentwurf der Begründung erwähnt und befindet sich bereits in der Durchführung. Dabei müssen auch Horststandorte im Umkreis von 300 Meter um das Plangebiet erfasst werden, da sich das Vorhabensgebiet am Waldrand befindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Horste vom beispielsweise Rotmilan in unmittelbarer Umgebung befinden.

Darüber hinaus können Betroffenheiten anderer Artgruppen nicht ausgeschlossen werden. Besonders durch die gewässernahe Lage kann es sich bei den Flächen ggf. um Migrationskorridore für Amphibien handeln. Weiterhin soll das Gewässer „Horngraben Güsen“ im Teilbereich 3 teilweise überbaut werden. Entsprechender Sachverhalt ist in die Untersuchungen mit einzubeziehen.

Hinweise:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die wesentlichen Inhalte der städtebaulichen Verträge in die Begründung aufzunehmen.

Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 BNatSchG.

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise:

1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.

3. Zu Gewässern ist gemäß § 50 WG LSA in Verbindung mit § 38 WHG in Außenbereichen ein Gewässerrandstreifen, welcher frei von Bebauungen ist, von 5 Metern bei Gewässern zweiter Ordnung und 10 Metern bei Gewässern erster Ordnung einzuhalten. Dieser dient dem Schutz des Gewässers und ermöglicht die Unterhaltung des Gewässers durch den Unterhaltungspflichtigen.
4. Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über, unter Gewässern erfordert gemäß § 49 WG LSA in Verbindung mit § 36 WHG die Genehmigung der Wasserbehörde. Hierzu gehören auch Leitungsanlagen über und unter Gewässern.
5. Gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 52 WG LSA umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung, insbesondere der Reinigung, Räumung und Freihaltung des Gewässerbettes haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 WHG in Verbindung mit § 66 WG LSA die Unterhaltungsmaßnahmen, wie Betreten des Grundstückes, Einebnen des Aushubs u. a., zu dulden.
6. Querungen des Gewässers (z.B. durch Leitungsanlagen) sind mit einem Sicherheitsabstand von 1,50 Meter zur Gewässersohle herzustellen.
7. Schädliche Verunreinigungen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser) oder sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind im Zuge der Maßnahme auszuschließen. Entsprechend § 5 WHG ist die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an Gewässern anzuwenden.
8. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind generell auszuschließen. Werden bei eventuellen Gewässerbenutzungen Belastungen oder Auffälligkeiten festgestellt, so ist die untere Wasserbehörde sofort zu informieren.
9. Entsprechend § 89 Abs. 1 WHG besteht die Pflicht zum Schadenersatz für denjenigen, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird.
10. Gegebenenfalls erforderliche Grundwasserabsenkungen sollten im Vorfeld zu den geplanten Tiefbauarbeiten ermittelt und gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 WHG unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
11. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist 6 Wochen vor Errichtung der PV-Anlage Kontakt mit der unteren Wasserbehörde aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist die Übermittlung der geplanten Komponenten mit Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Gegebenenfalls ist eine Anzeige nach § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorzunehmen. Die hierfür erforderlichen Formulare können digital und bei wasserbehoerde@lkjl.de angefordert werden. Bei der Errichtung von Batteriespeichern ist die Zellzusammensetzung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wassergefährdungsklassen anzugeben und die Gesamtanlage in eine Gefährdungsstufe einzuordnen.

12. Wird zur Versorgung mit Löschwasser die Errichtung von Brunnen erforderlich, ist ungeachtet der erforderlichen Anzeigepflicht im Vorfeld Kontakt mit der unteren Wasserbehörde aufzunehmen.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich der o. g. Flächen befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand eine Altlastverdachts- oder Altlastfläche.

Hierbei handelt es sich um den Standort Nr. 33521 – Stallgebäude Güsen, der im Altlastenkataster erfasst ist. Die ehemalige Milchviehanlage wurde von 1961 bis 1995 betrieben. Gutachten oder Untersuchungsergebnisse liegen bei der unteren Bodenschutzbehörde vor. Gebäude der Milchviehanlage wurden ca. 1995 abgerissen. Untersuchungsergebnisse nach Abriss belegen auf dem Gelände eine punktuelle MKV und Phenolbelastung (Umweltbedenklichkeitsprüfung, Objekt Rinderanlage Güsen, IHU GmbH vom 4. April 1996).

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben werden. Folgende Nachweise und Hinweise sind zu beachten:

Nachforderungen:

1. Nachreichung des Umweltberichtes.
2. Nachreichung eines Lageplans mit teil- und vollversiegelten Flächen. Hierbei sind alle diesbezüglichen Flächen einzuzeichnen, insbesondere Verkehrswege, Zuwegungen, Stellflächen, temporäre und dauerhafte Lagerflächen, Gebäudeflächen und technische Anlagen.
3. Für den Teilgeltungsbereich 1 sind Untersuchungen nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die jeweilige geplante Nutzung gefährden.
4. Ein Bodenmanagementkonzept mit Bodenschutzkonzept, Bodenschutzplan und Bodenverwertungskonzept gemäß DIN 19639 ist nachzureichen.

Hinweise:

1. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Für die im Rahmen der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Böden vor Verdichtung und Vernässung, Schadstoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen. Die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz aus den aktuellen Vorgaben der einschlägigen Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) sind zu beachten.
2. Maßnahmen zur Nutzung von Flächen als Baustellen- und Lagerflächen, die im Rahmen der Planung nachfolgend versiegelt/bebaut werden, sind zu beachten.
3. Der Umgang mit Boden soll nachhaltig erfolgen. Demnach ist entsprechend den Grundsätzen nach § 1 BBodSchG Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

fen sowie Einwirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens soweit möglich zu vermeiden. Die Vorsorgepflichten sind nach § 7 BBodSchG durch den Grundstückseigentümer, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, zu erfüllen. Es gelten die nach §§ 6 – 8 BBodSchV allgemeinen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und die nach §§ 19 und 20 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) geltenden grundsätzlichen Einbauanforderungen von mineralischen Ersatzbaustoffen.

4. Bei Gründung mit verzinkten Rammpfählen ist durch das Ausweichen auf alternative Materialien oder Beschichtungen zu gewährleisten, dass ein Schadstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser nicht erfolgen kann. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde des Landkreises Jerichower Land zu übergeben.
5. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen während der Bau- und Rückbauphase.
 - 5.1. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
 - 5.2. Schadstoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.
 - 5.3. Der Maschineneinsatz soll bodenschonend angepasst an Witterungs- und Bodenverhältnisse erfolgen. Maschinen mit hohem Flächendruck und hoher Flächenpressung dürfen nur mit Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtungen eingesetzt werden, um diese und Vernässungen zu verhindern (Einsatz von Kettenfahrzeugen).
 - 5.4. Bodenabtrag und Wiedereinbau müssen nach den gültigen Normen entsprechend der horizontalen Schichtenlagen erfolgen. Die Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial hat auf geeigneten Flächen zu erfolgen. Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität und Eigenschaft muss deutlich voneinander getrennt gelagert werden. Baumaterial ist nur auf befestigten Flächen zu lagern. Bodenmaterialien und Baumaterialien dürfen nicht miteinander vermischt oder verunreinigt werden.
 - 5.5. Notwendige vollversiegelte und teilversiegelte Flächen müssen so angelegt werden, dass standortfremde Materialien wieder vollständig entfernt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in ungeschützten Boden gelangen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten (z. Bsp. Auffangwannen und Bindemittel). Auf ungeschütztem Boden dürfen Maschinen nicht parken oder betankt werden.
 - 5.6. Die Anlage von wassergebundenen Decken (Schotterstraßen usw.) für teilversiegelte Flächen der Verkehrswege wäre zu betrachten. Zur Trennung der Materialien und des gewachsenen Bodens in Bezug auf den Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage sowie den Rückbau für temporär genutzte teilversiegelte Flächen zur Bauwerkherstellung kann u. a. der Einbau eines Geoflises eine Trennung der aufgetragenen Materialien und des gewachsenen Bodens ermöglichen.

- 5.7. Alle Bodenarbeiten sollten nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchgeführt werden. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag soll zwischengelagert werden, vor Verdichtungen und Verunreinigungen geschützt und möglichst am Standort wieder eingebaut werden.
- 5.8. Nach Bauabschluss sind die benötigten Flächen zur Bauwerkerrichtung vollständig zurück-zubauen, es ist der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederherzustellen.
- 5.9. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere Ausgleichsflächen oder zukünftig genutzten unbebauten Flächen zur grünpflegerischen Gestaltung und Bepflanzung, sofern diese nicht zur Bauwerkerrichtung dienen, ist auszuschließen.
- 5.10. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
6. Beschädigte Module und Bauteile sind zeitnah auszutauschen und zu entfernen, um einen Austritt schädlicher Stoffe (Blei, Cadmium) durch Witterungseinflüsse zu vermeiden.
7. In der Bau- und Betriebsphase ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Reinigungsmitteln zu verzichten.
8. Die nichtversiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind flächendeckend als artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland zu entwickeln. Die Flächen sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Nutzung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage.
- 8.1. Bei Pflegemaßnahmen auf extensivem Grünland sollte der Abtransport des Mähgutes, kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln und eine Beweidung mit Schafen berücksichtigt werden.
- 8.2. Zur Durchführung der Pflegemaßnahmen wäre die Nutzung von Maschinen mit möglichst geringer Bodenpressung zu berücksichtigen.
9. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.
- 9.1. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. Bsp. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. Bsp. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.
- 9.2. Die Anlage von Ausgleichsflächen hat bodenschonend und bei geeigneter Bodenfeuchte zu erfolgen, dabei sollen Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch die Anlagenerrichtung abzielen.

- 9.3. Im Rahmen der Anlage von Ausgleichsflächen für andere Schutzgüter dürfen notwendige Aushagerungsmaßnahmen nicht durch Abschieben/Entnahme von Oberboden erfolgen.
- 9.4. Die Neuanlage künstlicher Kleingewässer und nicht standortgerechter Habitats (z.B. Baumbepflanzung auf Moorböden) sowie Geländeneivellierungen sind bodenschädigend und zu vermeiden.
10. Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen aus Punkte 5 sind zu beachten.

- 10.1. Nach Nutzungsende sind die benötigten Flächen FFPV-Anlage vollständig zurückzubauen, es ist der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederherzustellen. Der Rückbau der verlegten Kabel im Boden ist dabei zu berücksichtigen.
- 10.2. (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.
- 10.2. Versiegelte Bereiche wie z. B. Aufstellflächen der Trafos sind vollständig zurückzubauen. Die hiermit verbundenen Zuwegungen und Kabeltrassen auf dem Vorhabenstandort, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Vorhabenfläche haben, sind vollständig zurückzubauen.
- 10.3. Die vollständige Entfernung der auf oder in den Boden eingebrachten standortfremden Materialien hat zu erfolgen. Dabei sind Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen zu entfernen.
- 10.4. Eine Rekultivierung der zurückgebauten Flächen im Vorhabenbereich hat zu erfolgen. Nach vollständiger Entfernung der standortfremden Materialien ist eine durchwurzelbare Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen unter Beachtung der §§ 6 – 8 BBodSchV durchzuführen.
- 10.5. In Abhängigkeit von der Folgevegetation ist die durchwurzelbare Bodenschicht in der nachfolgend angegebenen Regelmächtigkeit herzustellen.

Vegetationsart	Regelmächtigkeit (cm)	Bemerkungen
Rasen/Wiese	20 bis 50	Hauptwurzelmasse bis 20 cm
Stauden und Gehölze	40 bis 100	Hauptwurzelmasse bis 40 cm
Forstgehölze	50 bis 200	Hauptwurzelmasse bis 50 cm; max. Durchwurzelung einzelner Arten auch über 200 cm

- 10.6. Sollte eine Folgenutzung als Grünland erfolgen, ist eine Zwischenbewirtschaftung zu wählen, um tiefe Bodenverdichtungen aufzubrechen. Dabei ist eine Zwischenbegrünung mit Ansaatmischungen, welche u. a. verschiedene tiefwurzelnde Arten enthalten, zu wählen.

- 10.7. Sollte eine Folgenutzung als Ackerland erfolgen, ist eine möglichst durchgängige Dauerbe-
grünung (Einsatz von Zwischenfrüchten/Untersaaten) sowie dem Abtransport des Erntegu-
tes durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird die Nitratbelastung, welche durch den
„Grünlandumbruch“ entsteht kann, gemindert.
11. Sofern bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bo-
denveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe
und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises
Jerichower Land entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Bodenschutz-Ausfüh-
rungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüg-
lich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen
Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die un-
tere Bodenschutzbehörde ist ebenfalls zu informieren. Eventuell schon ausgehobenes Bo-
denmaterials ist sicherzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.

Fachbereich Ordnung

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

*Teil 1 der Stellungnahme betrifft: Gemarkung Güsen Flur 3
Flurstücke 39/1, 58/2, 58/3, 76/6, 79/1, 479/56, 708/47, 10053, 10055, 10057:*

Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt
anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Da die Flächen teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche (Munitionsgefährdung) eingestuft sind,
muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit
dem Auffinden von Munition gerechnet werden.

Insoweit sollten diese Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen wer-
den, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft bzw. begleitet werden.

Wenn eine Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen soll, teilen Sie dies bitte
dem Landkreis Jerichower Land mit und reichen dazu eine Flurkarte sowie die Auflistung der be-
troffenen Flurstücke ein.

Teil 2 der Stellungnahme betrifft alle übrigen Flurstücke:

Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt
anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen
nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen
keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land 39281 Burg – Postfach 11 31

Dipl.-Ing (FH) Ute & Hagen Roßmann GbR
Wassersuppe
Dorfstraße 30
14715 Seeblick

Fachbereich Bau
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Mein Zeichen: 63 62-2026-00183
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Zimmer-Nr.: [REDACTED]
Telefon
Telefax: 03921 949-9663
E-Mail: bau@lkjl.de
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
28.01.2026

Ihr Zeichen

Datum
13. März 2026

Aktenzeichen: 63 62-2026-00183 **Eingangsdatum:** 30. Januar 2026
Maßnahme: Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey / Aufstellungsverfahren /
Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg
Teil 1 und Teil 2" der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güsen im
Parallelverfahren mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Elbe-Parey (Fassung: Entwurf / Stand: Oktober 2025) /
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Elbe-Parey	Bergzow	7	43/1
	Elbe-Parey	Bergzow	7	45/3
	Elbe-Parey	Bergzow	7	46/1
	Elbe-Parey	Bergzow	7	163/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	175/44
	Elbe-Parey	Bergzow	7	177/44
	Elbe-Parey	Bergzow	7	178/44
	Elbe-Parey	Bergzow	7	181/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	182/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	183/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	186/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	187/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	188/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	189/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	190/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	191/44
	Elbe-Parey	Bergzow	7	192/43
	Elbe-Parey	Bergzow	7	193/43
	Elbe-Parey	Güsen	3	20/1
	Elbe-Parey	Güsen	3	22
	Elbe-Parey	Güsen	3	23

Elbe-Parey	Güsen	3	24
Elbe-Parey	Güsen	3	26/1
Elbe-Parey	Güsen	3	39/1
Elbe-Parey	Güsen	3	39/2
Elbe-Parey	Güsen	3	58/2
Elbe-Parey	Güsen	3	76/6
Elbe-Parey	Güsen	3	79/1
Elbe-Parey	Güsen	3	91
Elbe-Parey	Güsen	3	539/39
Elbe-Parey	Güsen	3	540/39
Elbe-Parey	Güsen	3	647/25
Elbe-Parey	Güsen	3	649/25
Elbe-Parey	Güsen	3	708/47
Elbe-Parey	Güsen	3	10055
Elbe-Parey	Güsen	3	10057
Elbe-Parey	Güsen	3	10059
Elbe-Parey	Güsen	4	34
Elbe-Parey	Güsen	4	35
Elbe-Parey	Güsen	4	41/1
Elbe-Parey	Güsen	4	43/1
Elbe-Parey	Güsen	4	45
Elbe-Parey	Güsen	4	46
Elbe-Parey	Güsen	4	62/1
Elbe-Parey	Güsen	4	63/1
Elbe-Parey	Güsen	4	65
Elbe-Parey	Güsen	4	71/1
Elbe-Parey	Güsen	4	71/2
Elbe-Parey	Güsen	4	74/1
Elbe-Parey	Güsen	4	79/1
Elbe-Parey	Güsen	4	82/1
Elbe-Parey	Güsen	4	82/2
Elbe-Parey	Güsen	4	84/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 09. März 2026 reiche ich die noch ausstehende Teilstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nach.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben bzw. Unterlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben:

1. Überarbeitung der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung

2. Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichts hinsichtlich der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA.
3. Überarbeitung artenschutzrechtlicher und -fachlicher Belange im Rahmen der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung nach Maßgabe der in der Begründung aufgeführten Hinweise.
4. Erstellung einer FFH-Vorprüfung für das nahegelegenen Natura-2000-Gebiet „Güsener Niederwald“ (FFH0039LSA).
5. Informationspflichten der Gemeinden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses der unteren Naturschutzbehörde nach dem § 18 Abs. 2 NatSchG LSA.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Eingriffsbilanzierung (Nr. 1)

Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß den §§ 14 – 17 BNatSchG zu beachten ist.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Abarbeitung der städtebaulichen Eingriffsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 BauGB hat umfassend im Umweltbericht zu erfolgen. Zur Erfüllung der nach § 1 a Abs. 3 BauGB notwendigen Voraussetzungen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Flächenbewertung vorzunehmen. Zur rechtmäßigen Umsetzung der Bewertung sollten standardisierte Bewertungsverfahren zur Anwendungen kommen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Hinzuziehung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt). Entsprechend wurde hier eine Eingriffsbilanzierung in den beiden Begründungen erstellt. Diese sollten jedoch im Umweltbericht unter dem entsprechenden Kapitel dargestellt werden.

Darüber hinaus weist die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde fachliche und methodische Defizite auf. Beispielsweise wurde hier im Text angegeben, dass ein artenreiches Extensivgrünland im Bereich der Sondergebietsflächen entstehen soll. Aufgrund der Überprägung mit Solarmodulen wurde der Biotopwert allerdings auf 10 WP anstatt 16 WP abgesenkt. In der Bilanzierung wurden jedoch Biotopwerte von 3 bzw. 6 WP zur Berechnung genutzt. Der Sachverhalt wäre daher zunächst zu vereinheitlichen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wieso hier der Planwert von 3 WP für die Bereiche unter den Modulen angesetzt wurden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind Flächen unterhalb von PV-Modulflächen regelmäßig, je nach Höhe der Module, den Wertigkeiten eines unbefestigten Platzes zuzurechnen. Entsprechende Bewertung basiert insbesondere auf der Grundlage des regelmäßigen Ausbleibens der Bildung einer Vegetationsdecke unterhalb der Module. Dies wird bedingt durch eine mehr oder weniger starke Verschattung, Trockenheit und die während der Baumaßnahme entstandenen Bodenverdichtungen. Die Annahme, hier entstünden extensive, zum Teil blütenreiche Grünlandbereiche, geht demnach regelmäßig fehl. Die anlagenbedingten Wirkungen der PV-Module gehen v. a. von der Veränderung der mikroklimatischen Standortbedingungen unter und neben den Modultischen aus. Diese Veränderungen der Standortbedingungen können zu geringerer Vegetationsdeckung und -biomasse, Vergeilung (d. h. beschleunigtes Längenwachstum auf Kosten der Entwicklung von Festigungsgewebe), geringerem Artenreichtum, mehr offenen Bodenstellen, verringerter Bodenbiodiversität sowie Veränderungen in den Pflanzengesellschaften v. a. unterhalb der Module führen (FELDMAYER et al. 2024). Entsprechende Einschätzungen decken sich auch mit dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf zur Überarbeitung des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Auch JOHANNWERNER et al. 2024 (im Kontext zu einem vom Bundesamt für Naturschutz geförderten F+E-Vorhaben zu „Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten“) kommen fachlich für eine entsprechende Anlagenkonfiguration (u. a. GRZ 0,6-0,8) auf intensiv bewirtschafteten Ackerstandorten zu dem Schluss, dass hier (ohne weitere Konzepte und Maßnahmen) technisch überprägtes Grünland entsteht. Gemäß der Entwurfsfassung des Bewertungsmodells ist die Ausgestaltung der Module sowie die Abstände zwischen den geplanten Modulreihen in der Bilanzierung zu berücksichtigen, da sich diese Faktoren auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und geringfügig auf das Landschaftsbild auswirken. Für die Freiflächen zwischen den Modulreihen wäre somit mit einem Planwert von 6 Wertpunkten (wurde hier bereits angesetzt) zu bilanzieren und für die Flächen unter den Solarpanelen / Modulen wäre, abhängig von der Höhe der Anlagen, ein Planwert von 2 bzw. 3 Wertpunkten anzusetzen und dementsprechend in der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Ist das Mindestmaß der Höhe der Photovoltaik-Gestelle über die Geländeoberfläche unter 1,5 m ist hier der Biotopwert bzw. -wert von 2 WP zu wählen. Der Biotopwert von 3 WP wäre erst ab einer Höhe von 1,5 m zu wählen. Bei der Bewertung wäre grundsätzlich auch die Größe der geplanten Anlage zu berücksichtigen. Für vollversiegelte Bereiche (Nebenanlagen (z. B. Trafostation, Umspannwerk, Wartungsflächen, Wechselrichter), Modulständer, Zaunpfähle, Kameramasten, Verkabelung) ist ein Planwert von 0 WP zu verwenden. Die Darstellung der vollversiegelten Bereiche fehlt in der Bilanzierung bislang gänzlich.

Weiterhin wurde hier der Biotoptyp „URA/NUC Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Staudenarten; Säume entlang von Gräben und feuchte Hochstaudenfluren“ erfasst. Hier wurde ein Biotopwert von 13 WP angesetzt. Dieser Wert entspricht weder dem Biotopwert einer Ruderalflur (URA / 14 WP) noch einer feuchten Hochstaudenflur (NUC / 23 WP). Der Sachverhalt ist daher zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.

Darüber hinaus weisen die Unterlagen für einen Teilbereich im Teilgebiet 1 eine Unstimmigkeit auf. Die Fläche wird einerseits als intensiv genutztes Grünland (GIA) angesprochen, in Tabelle 2 des zugehörigen Umweltberichts jedoch als „eher arten- und strukturreiches Grünland“ beschrieben. Eine solche Ausprägung widerspricht der Einstufung als Intensivgrünland. Da für die korrekte naturschutzfachliche Biotoptypenansprache das floristische Arteninventar entscheidend ist, fehlen hier essenzielle Beurteilungsgrundlagen. Die detaillierten Erfassungsdaten zum Artenspektrum sind in den Unterlagen nicht enthalten und demnach zu ergänzen.

Zusätzlich werden bei der Errichtung eines Solarparks durch die Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgelöst. Ein Solarpark im Außenbereich bewirkt grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i. S. v. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nach Maßgabe des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23). Das Landschaftsbild ist neben der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gleichwertig in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG). Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen geschützt oder nach erheblichen Beeinträchtigungen wiederhergestellt werden (NLWKN o. J.). In welchem Maße Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall umzusetzen sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, welche im Rahmen der Planung betrachtet werden müssen (vgl. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt Anlage 2). Ein genereller Verzicht auf Kompensationsmaßnahmen ist jedoch ausgeschlossen.

Entsprechend wurde bereits Bezug zum Sachverhalt in aktuell vorliegendem Entwurf genommen. Zumindest für den Teilgeltungsbereich 1 wurden konkrete Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der PV-Anlage zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung angesetzt. Für den Teilgeltungsbereich fehlen solche Ausführungen im Umweltbericht gänzlich. In beiden Umweltberichten wird lediglich angegeben, dass das Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten sowie keine besondere Erholungsfunktion aufweise. Lediglich wurde Bezug auf die örtlichen Rad- und Wanderwege genommen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wurde der Sachverhalt unzureichend dargestellt. Für die einzelnen Teilgebiete ist konkret darzulegen, wie sich die Landschaft und das Landschaftsbild verändert, welche Blickachsen relevant sind und welche Maßnahmen diese entsprechenden Beeinträchtigungen zumindest minimieren können.

Grundsätzlich spielen bei der Bewertung des Landschaftsbildes nicht nur relevante Sichtachsen von beispielsweise Wohnbebauungen eine Rolle, sondern die generelle Einsehbarkeit der Struktur. Beispielsweise werden die nahegelegenen Wege zu Erholungszwecken genutzt und sind somit betrachtungsrelevant. Grundsätzlich ist hierbei auch das allgemeine Erholungspotenzial des Wirkgebiets relevant (beispielsweise durch Nähe zum Güsener Niederwald) und sollte demnach in die Bewertung einfließen.

Biotopschutz (Nr. 2)

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Die

Verbote gelten gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 NatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop. Auch die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der in § 22 Abs. 1 S. 1 NatSchG LSA aufgeführten Biotop ist damit verboten.

Unter Zerstörung ist die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge des gänzlichen Verlustes eines Biotops zu verstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist eine nicht nur geringfügige und nachteilige Veränderung des Biotops, wobei eine dauerhafte Schädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, wenn die Handlung potentiell geeignet ist, negative Folgen herbeizuführen. Hierfür ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ausreichend.

Der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt ebenso wie der besondere Artenschutz nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. An den gesetzlichen Biotopschutz sind die Gemeinden demnach rechtlich strikt gebunden. Der Schutz folgt hier unmittelbar aus dem Gesetz; einer gesonderten Ausweisung bedarf es nicht. Können die gesetzlich geschützten Biotop nicht in die Planung integriert werden und somit Konflikte vermieden werden, kann hier in die „objektive Ausnahme- und Befreiungslage“ hinein geplant werden. Hierbei wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, ob die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung rechtlich überhaupt möglich ist und einer Überwindung der naturschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Bejaht die untere Naturschutzbehörde (mindestens in einer positiven Stellungnahme) zutreffend die Voraussetzungen einer Ausnahme oder Befreiung oder stellt eine solche in Aussicht, muss sie sich an dieser Aussage bei der Verwirklichung der Planung festhalten lassen, soweit jedenfalls die tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert werden.

Höchste Rechtssicherheit besteht, wenn die untere Naturschutzbehörde während des Bauleitplanverfahren bereits eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung erteilt. Hierbei greift die Sonderregelung des § 30 Abs. 4 BNatSchG, die das Verhältnis von gesetzlichem Biotopschutz und Bauleitplanung vereinfachen soll (LAU 2012). Dabei kommt § 30 Abs. 4 BNatSchG den Gemeinden insoweit entgegen, als darin klargestellt wird, dass die Ausnahme oder Befreiung bereits vor Planerlass erteilt werden kann. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

In der Eingriffsbilanzierung wurden die Bereiche unmittelbar um die Meliorationsgräben als URA (ausdauernde Ruderalflur) / NUC (feuchte Hochstaudenflur) angegeben. In Kapitel 1.8 des Umweltberichts wurde angegeben, dass „Teilflächen entlang der Meliorationsgräben mit Röhrichten und Seggenbeständen allerdings den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG erreichen können“. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Aussage, dass es sich bei den Gräben um regelmäßig bewirtschaftete wassertechnische Anlagen handelt nicht ausreichend, die erhebliche Beeinträchtigung des Vorhabens auf das gesetzlich geschützte Biotop auszuschließen. Der Sachverhalt ist daher erneut zu prüfen. Die entsprechenden gesetzlich geschützten Biotop sind eindeutig abzugrenzen.

Besonderer Artenschutz (Nr. 3)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

Bebauungspläne selbst können noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (siehe bspw. VGH Bayern, Urt. V. 18. Januar 2017 – 15 N 14.2033). Wegen rechtlichen Hindernissen vollzugsunfähige Bebauungspläne sind für unwirksam zu erkennen, weil ihnen die städtebauliche Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) fehlt. Ist bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar, dass ein (Änderungs-) Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen wegen bestehender artenschutzrechtlicher Hürden nicht verwirklicht werden können, verfehlt der Bebauungsplan seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist mangels Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nichtig. Für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können gemäß Blessing/Scharmer (2013) die Ausführungen zum Bebauungsplanverfahren entsprechend Anwendung finden.

Darüber hinaus unterliegt der besondere Artenschutz nach Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind abwägend fest.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der planbedingten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kann im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgearbeitet und im Umweltbericht dargestellt werden. Eine vollständige Integration ist jedoch auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz nicht möglich, da die Umweltprüfung eher einen Überblickscharakter aufweist und demnach nicht die Tiefe erreicht, die die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Bewertung erfordert. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) sollte innerhalb der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes als selbstständiger Teil abgearbeitet werden. Entsprechend wurden hier bereits ein ASB sowie ein Dokument über die artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgelegt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die abgeleiteten Maßnahmen jedoch bislang nicht ausreichend, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend auszuschließen. Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass die jeweiligen Maßnahmen artspezifisch geplant werden sollen (Art – Betroffenheit – Verbotstatbestand – Maßnahme – Flächenzuordnung – Wirksamkeit – Sicherung). In vorliegendem Umweltbericht wurde dies nur ungenügend umgesetzt.

Darüber hinaus werden hier verschiedenste Maßnahmen als „CEF-Maßnahmen“/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und sind laut ASB auch als solche umzusetzen. Im Umweltbericht und auch im ASB wird jedoch für einige Maßnahmen angegeben, dass diese während der Bauphase bzw. unmittelbar danach umgesetzt werden sollen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sowie mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert (RUNGE et al. 2010). Diese artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen demnach zwingend Bezug auf die beeinträchtigten Arten haben und vor dem jeweiligen Eingriff funktionsfähig sein.

Zu beachten ist, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (zur Freistellung von Verboten, bereits dann Wirkung zeigen, wenn mit dem Eingriff begonnen werden soll. Neben der zeitlichen Regelung in einem städtebaulichen Vertrag kommt die Möglichkeit des § 9 Abs. 2 BauGB in Betracht, wonach ein aufschiebend bedingtes Baurecht von der vorherigen Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen abhängig gemacht werden kann (vgl. Klinge, NuR 2010, 538, 542).

Gemäß den Planunterlagen wurden 8 Brutvogelarten mit Revieren im Plangebiet nachgewiesen. Alle europäischen Vogelarten, so auch die hier betroffenen Arten Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*), gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (VSch-RL Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders geschützten Arten.

Die Heidelerche (*Lullula arborea*) und der Ortolan (*Emberiza hortulana*) gehören darüber hinaus zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu den streng geschützten Arten.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*), der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und der Ortolan (*Emberiza hortulana*) werden darüber hinaus auf der Roten Liste LSA als gefährdet eingestuft.

Der Verbotstatbestand der Tötung kann vor allem bei der baubedingten Zerstörung von Brutstandorten auftreten. Baubedingte Tötungsrisiken sind durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden. Entsprechend geplante Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) aus dem ASB sind bislang nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Der Verbotszeitraum sollte mindestens bis Ende August erweitert werden, da auch in diesem Zeitraum noch Bruten der beispielsweise Feldlerche möglich sind. Die Maßnahme ist im Umweltbericht sowie den textlichen Festsetzungen entsprechend zu übernehmen.

Feldlerche/Heidelerche

Als Maßnahme für die Feldlerche sowie Heidelerche soll hier auf einer ca. 3,1 ha großen Fläche im nordwestlichen Teil im Geltungsbereich 2 unmittelbar angrenzend zu den Modulen eine dauerhafte Extensivierung erfolgen (A_{CEF}3). Entsprechende Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht geeignet, den Lebensraumverlust der betroffenen Art angemessen auszugleichen.

Insbesondere bei der Feldlerche ist nach fachlicher Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (LAU) eine grundsätzliche Eignung von FF-PVA als Bruthabitat nicht gegeben und hängt stark von örtlichen Gegebenheiten, Anlagenkonfiguration und Pflege ab. Wenn die Anlage eine Kulissenwirkung erzeugt, kann bspw. ein Abstand von bis zu 100m von der PV-FFA notwendig sein. Hiervon ausgehend wären externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche notwendig, welche die entsprechenden Abstandsflächen unter anderem zur PV-Anlage einhalten. Mittels Monitoring kann überprüft werden, ob die FF-PVA im konkreten Fall doch als Bruthabitat für die Feldlerche fungiert und die externen Ausgleichsmaßnahmen eingestellt werden können.

Darüber hinaus wird im Umweltbericht sowie im Artenschutzfachbeitrag ausgeführt, dass die betreffende Maßnahmenfläche die erforderlichen Abstände zu umliegenden Gehölzstrukturen einhalte. Nach den vorliegenden Unterlagen befinden sich jedoch unmittelbar nördlich angrenzend augenscheinlich Gehölze. Die Maßnahmenfläche wäre damit zwischen Gehölzstrukturen und der PV-Anlage räumlich eingeeengt und ist somit nicht geeignet, den Lebensraumverlust von insgesamt 24 Feldlerchenbrutpaaren auszugleichen.

Grundsätzlich ist bei einem Revierverlust eines Feldlerchenbrutpaares eine Maßnahmenfläche von 0,5 ha - 1 ha Blüh-/Brachfläche erforderlich (LANUK NRW, MULNV & FÖA 2021). Im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Brutpaare ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Maßnahmenfläche von mindestens 12 ha extensivierter Grünlandfläche (0,5 ha je Brutpaar) erforderlich. Alternativ kann der Kompensationsbedarf durch ergänzende Maßnahmen, etwa die Anlage von Feldlerchenfenstern auf intensiv genutzten Ackerflächen, reduziert werden. Bei der Auswahl der Maßnahmenfläche ist darüber hinaus sicherzustellen, dass diese nicht weiter als 2 km vom Eingriffsort entfernt liegt. Dies ist aufgrund der ausgeprägten Ortstreue der Feldlerche erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass außerhalb des Geltungsbereichs befindliche Maßnahmen entsprechend rechtlich gesichert werden müssen. Die Gemeinde sollte sich aus Sicht der UNB in diesem Zusammenhang mit Bürgschaften sowie der dinglichen Sicherung der Maßnahmenflächen mittels Dienstbarkeiten auseinandersetzen. Entsprechendes kann im Entwurf des darzulegenden städtebaulichen Vertrags / Durchführungsvertrags abgearbeitet werden.

Vergleichbare Anforderungen gelten für die Heidelerche (*Lullula arborea*), von der im Untersuchungsgebiet 14 Reviere nachgewiesen wurden. Wenngleich diese Art eine geringere Störungsempfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen aufweist und somit die artspezifischen Abstandsflächen geringer ausfallen können, bedarf der vorliegende Sachverhalt einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist es zwingend erforderlich, konkrete, artspezifische Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (bzw. CEF-Maßnahmen) für die Heidelerche zu konzipieren und diese in einem funktional sowie flächenmäßig nachweisbar angemessenen Umfang verbindlich festzusetzen.

Braunkehlchen/Wachtel

Die Maßnahme ACEF1 soll die erfassten Hochstaudenfluren sichern und erweitern. Die Maßnahme soll laut Umweltbericht besonders Wachtel, Heidelerche und Braunkehlchen zugutekommen. Dabei erschließt sich bislang nicht, welche Funktion genau diese CEF-Maßnahme erfüllen soll. Für die Wachtel und Heidelerche sind großflächige, ruhige, offene und möglichst Gehölz- bzw. vertikalstrukturarme Bereiche als Bruthabitat maßgeblich. Inwiefern eine Maßnahme inmitten der Sondergebietsfläche diese Kriterien erfüllen kann, erschließt sich

hierbei nicht. Eine Hochstaudenflur erscheint maximal als geeignetes Nahrungshabitat für etwaige Arten sinnvoll.

Für das Braunkehlchen können Hochstauden- und Saumstrukturen grundsätzlich funktional sein. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen jedoch erhebliche Zweifel ob diese Struktur innerhalb eines großflächig technisch überprägten Bereichs wirksam sein kann. Der Sachverhalt ist daher erneut zu prüfen. Vorzugsweise sollten derartige CEF-Maßnahmen zumindest in den Randbereichen der PV-Anlagen geplant werden, um eine Wirksamkeit einigermaßen sicher prognostizieren zu können.

Der CEF-Charakter ist aus der vorliegenden Maßnahmenplanung nicht ersichtlich. Eine bloße Entwicklung und Pflege bereits vorhandener Strukturen kann nicht die notwendigen Ansprüche der Schaffung vorgezogener Maßnahmen erfüllen. Entsprechendes ist die Maßnahme genauer auszuführen.

Steinschmätzer

Im ASB unter Kapitel 3.13.12 wurde sich konkret mit der Art Steinschmätzer befasst, da während der Kartierungen ein Revier dieser Art im Untersuchungsgebiet erfasst werden konnte. Der ASB gibt hier konkret an, dass eine Beeinträchtigung dieser Art nur dann auszuschließen ist, wenn geeignete Maßnahmen umgesetzt werden:

„Hierzu zählt die Anlage einer Brachfläche und die Etablierung von ausschließlich Schotterrasenflächen mit spärlicher Vegetation und eine extensive Bewirtschaftung. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind für diese Art Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen beinhalten die Extensivierung von Ackerflächen mit der Anlage von Lesesteinhaufen.“

Entsprechende Maßnahmen wurden jedoch bislang nicht geplant. Die Maßnahme ACEF3 ist nur bedingt als Maßnahme für den Steinschmätzer geeignet, sollte die Vegetation nicht zu dicht sein. Die angesprochenen Lesesteinhaufen wurden in keiner Maßnahmenplanung bislang erwähnt. Die Maßnahmenplanung sollte dahingehend überarbeitet und konkretisiert werden.

Rotmilan

Gemäß § 28 NatSchG LSA ist es zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Im Kapitel 3 der Artenschutz-Untersuchungen wurden 8 erfasste Horste/Nester dargestellt, unter anderem auch einer des Rotmilans. Eine Schlussfolgerung zur Untersuchung fand jedoch nicht statt. Im Hinblick auf die ganzjährige Horstschutzzone für diese Art wäre der Sachverhalt entsprechend im ASB/Umweltbericht darzustellen. Gegebenenfalls ist hier eine Aussparung der Sondergebietsfläche erforderlich.

Darüber hinaus bleiben die Ausführungen zur Erfassung von Greifvogelhorsten in den angrenzenden Waldbereichen (Stand 2025) äußerst vage. Den Unterlagen sind weder die

genauen Begehungstermine noch die räumliche Ausdehnung der durchgeführten Horstsuche zu entnehmen. Es fehlt hier der Nachweis, ob anerkannte methodische Standards eingehalten wurden und ob der naturschutzrechtlich gegebene Prüfradius von 300 Metern um das Plangebiet vollständig auf Horste untersucht wurde. Diese methodischen Angaben sind zur behördlichen Beurteilung zwingend nachzureichen.

Amphibien

In den Artenschutz-Untersuchungen wird ausgeführt, dass eine Begehung im Mai 2025 innerhalb und am Rand der Geltungsbereiche durchgeführt wurde und die Ergebnisse entsprechend dokumentiert sind. Laut eigenen Angaben entspricht dieses Vorgehen nicht den methodischen Standards und ist deshalb als eine Art Potenzialanalyse zu werten. Ob dieses Vorgehen ausreichend ist, soll hier die zuständige Umweltbehörde entscheiden. Im Artenschutzfachbeitrag (ASB) wird ausgeführt, dass eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Amphibien entfalle. Nach den der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Unterlagen (Artenschutz-Untersuchungen) konnten sowohl im Bereich randlich gelegener Gewässerstrukturen als auch in Gräben innerhalb des Geltungsbereichs Amphibien festgestellt werden (u. a. Grünfrösche, Teichmolch). Darüber hinaus sind potenzielle Lebensräume für weitere Amphibienarten, (beispielsweise die Erdkröte) vorhanden, sodass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist die bislang eher pauschale Bewertung der Auswirkungen auf die Artgruppe der Amphibien, sowie das Fehlen hinreichend konkreter amphibienbezogener Vermeidungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG derzeit nicht hinreichend auszuschließen. Während der Wanderungs-/Migrationszeiten können sich Amphibienindividuen verschiedener Arten grundsätzlich in weiten Teilen des Geltungsbereichs aufhalten, insbesondere in den gewässernahen Teilbereichen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass unmittelbar an die Gewässer angrenzende Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs von einzelnen Individuen als terrestrischer Aufenthaltsraum bzw. potenziell auch zur Überwinterung genutzt werden. Sofern keine hinreichend belastbare und umfassende Kartierung erfolgt, sind vorsorglich umfangreiche und artspezifisch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu planen und verbindlich festzusetzen.

Darüber hinaus wird in den Artenschutz-Untersuchungen ausgeführt, dass zur Gewährleistung der Durchlässigkeit u. a. für Amphibien ein Bodenabstand der Zäune von mindestens 10 cm vorgesehen werden sollte. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist jedoch ein Mindestabstand von 15–20 cm zum Boden erforderlich (vgl. KNE 2024).

Wildkorridor

Des Weiteren sind Querungshilfen beziehungsweise Wanderkorridore für Großsäuger bei großflächigen Anlagen ab einer Zaunlänge von zirka 500 Metern zu schaffen (mindestens 20 beziehungsweise 60 Meter breit, Anpflanzungen als Leitlinie bzw. naturnahe Gestaltung) (HIETEL et al. 2021).

Entsprechend wird im Umweltbericht zu Teil 1 eine Aussparung der Modulflächen zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Wildtiere beschrieben. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich hierbei jedoch um eine naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, die konkret als Maßnahme zu benennen und verbindlich festzusetzen ist. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist eine Einzäunung des als Durchlassbereich vorgesehenen Abschnitts nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus überschreitet die Seitenlänge des Teilbereichs 4 mit ca. 800 m deutlich die Länge von 500 m. Für diesen Bereich sollten daher ebenfalls geeignete Querungshilfen vorgesehen werden.

Maßnahme ACEF2

Es wird aus der Unterlage nicht deutlich, für welche Arten die Maßnahme dienen soll. CEF-Maßnahmen dienen dem Entgegenwirken konkreter Artenschutzkonflikte. Die Konflikte für die genannte Goldammer wären gemäß ASB ohne CEF-Maßnahmen ausräumbar.

FFH-Vorprüfung (Nr. 4)

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 1 km Entfernung) zum Natura-2000-Gebiet „Güsener Niederwald“ (FFH0039LSA). Einige im Schutzzweck und in den Erhaltungszielen dieser Gebiete in § 2 der gebietsbezogenen Anlagen Nr. 3.52 und 3.9 zur N2000-LVO LSA aufgeführten Arten könnten daher auch das Plangebiet als Teillebensraum oder saisonal nutzen. Auch sind bei einer Bebauung des Plangebietes in die benachbarten Schutzgebiete hineinreichende Auswirkungen etwa durch verschiedene Emissionen (bspw. Lärm-, Licht-, oder Schadstoffimmissionen oder sonstige Scheuch- oder Zerschneidungseffekte) zu erwarten.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Es handelt sich hierbei um striktes Recht, dass nicht der Abwägung der Bauleitplanung unterliegt. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zweistufig aufgebaut. Zunächst wird im Rahmen einer Vorprüfung überschlägig geprüft, eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausschließen und sind bspw. Sachverständigengutachten oder gar Vermeidungsmaßnahmen notwendig um die Erheblichkeitsschwelle nicht zu überschreiten, so ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (LAU 2012).

Kompensationsverzeichnis (Nr. 5)

Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005 zur Umsetzung der §§ 18 - 28 NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (RdErl. Informationspflichten) haben die Gemeinden gegenüber dem Landkreis als UNB Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen sind in der entsprechenden Reihenfolge der UNB unter Beachtung der Fristen nach Bekanntmachung des B-Plans in geeigneter Weise zu übermitteln.

Hierfür ist es erforderlich, der unteren Naturschutzbehörde als für die Führung des Verzeichnisses zuständigen Stelle, die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Das Land Sachsen-Anhalt hat hierfür die Nutzung eines digitalen Systems vorgesehen, welches vom Eingriffsverursacher für die Generierung der verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Daten zu nutzen ist. Auf der Seite Kompensationsverzeichnis Sachsen-Anhalt – Aktuelle Umweltdaten

werden die Daten jeweils getrennt für den geplanten Eingriff sowie für die zum Ausgleich erforderliche Kompensation erfasst. Dabei wird jeweils eine Datei generiert, die der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Freigabe im Landeskompensationsverzeichnis übermittelt wird.

Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 BNatSchG.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die wesentlichen Inhalte der städtebaulichen Verträge zur Kenntnis zu reichen.

Fundstellenverzeichnis:

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert
Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung, RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 250) [Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 (MBI. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 743)]
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
JOHANNWERNER et al. 2024	Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Sachstand und Möglichkeiten der Aufwertung von Natur und Landschaft. In: Natur und Landschaft – 99. Jahrgang (2024) – Ausgabe 12. S. 573 – 578.
FELDMEIER et al. 2024	Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten. Auftragnehmer: BGH Plan. Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier. Auftraggeber: KNE gGmbH. Berlin. 62 S.
LAU, DR. JUR. M. (2012)	Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2012.
Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein- Westfalen (LANUK NRW)	<i>Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten – Artengruppen – Vögel – Feldlerche (Alauda arvensis): Artenschutzmaßnahmen</i> (Online-Fachinformationssystem), zuletzt aufgerufen am 24.02.2026

Objektinformation und einem Übersichtsplan bestehen. In der allgemeinen Objektinformation sind die Erreichbarkeiten eines Verantwortlichen für die Anlage bzw. des Energieversorgers anzugeben, sodass im Schadensfall ein Ansprechpartner erreichbar ist. Der Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Im Übersichtsplan sind die zuvor genannten Erschließungswege bzw. die Feuerwehrezufahrten / -flächen und vorhandene Lasttrennschalter darzustellen, ggf. auch spannungsführende Leitungen, die im Schadensfall (z. B. Vegetationsbrand) im Rahmen eines Löscheinsatzes eine Gefahr für die Feuerwehrkameraden darstellen können.

Es ist sicherzustellen, dass die Vegetation auf dem Plangebiet grundsätzlich kurzgehalten wird, sodass die Gefahr einer Brandausbreitung gering ist.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen im Sinne des § 18 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bereits mehrere bekannte archäologische Kulturdenkmale: Einzelfunde, aber auch ein Brandgräberfeld vorrömischer Eisenzeit. Jegliche Bodeneingriffe bedürfen somit einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden, wenn es die Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes erfordert (§ 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA).

Der Beginn oder die Ausführung von Maßnahmen ohne Genehmigung oder das Nichteinhalten von Auflagen oder Bedingungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 22 Abs. 2 DenkmSchG LSA geahndet werden.

Weiterhin bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Erhaltungspflicht nach § 9 DenkmSchG LSA grundsätzlich für alle Kulturdenkmale besteht, unabhängig von einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 4 DenkmSchG LSA).

Die Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sind in den FNP einzuarbeiten.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Bebauung bzw. Nutzung bestehen für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg“ unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Geräusche, Licht (Blendung) und elektromagnetische Felder nicht zu befürchten.

Begründung:

Die Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nordöstlich der Ortschaft Güsen. Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die zu errichtenden Photovoltaikanlagen bestehen im Wesentlichen aus Montagegestellen, Photovoltaikmodulen, Wechselrichtern und Trafostation/en. Durch den baulichen Charakter der Anlage können Emissionen gem. § 3 Abs. 3 BImSchG im Wesentlichen in Form von Licht, Strahlen und Geräuschen entstehen.

Licht (Blendung)

Der in den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ angegebene Mindestabstand von 100 m zwischen Photovoltaikanlage und Immissionsort wird nach derzeitigem Kenntnisstand eingehalten.

Laut LAI Hinweisen sind auch Immissionsorte: „Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch [...], die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind“.

Im vorliegenden Fall sind unmittelbar westlich und östlich keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden.

Geräusche (Lärm)

Weiterhin können bei dem vorliegenden Vorhaben zeitweise Geräusche durch die Errichtung der Anlage, der Wartung von z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren- / Netzeinspeisestationen und den Betrieb der Anlage entstehen.

Bezüglich der Errichtung der Anlagen sind entsprechend die einschlägigen Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten.

In Bezug auf die Geräuscentwicklung durch die Wartung der geplanten Anlagen (z. B. zusätzlicher anlagenbezogener Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen und Betriebsgelände) werden die auf die Wohnbebauung wirkenden Immissionen als gering und adäquat angesehen, da diese in einem vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang entstehen. Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Wohnbebauungen sind auch aufgrund der gegebenen Abstände nicht zu erwarten. Auch Gesundheitsschädliche Geräuschspitzen sind nicht erwartungsgemäß.

Weiterhin verfügen z.B. Wechselrichter i. d. R. über eine temperaturgesteuerte aktive Kühlung. Diese verursachen z.T. temporär auffällig auftretende hochfrequente Töne welche insbesondere in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu Beeinträchtigungen führen können. Aufgrund der gegebenen Abstände zu den o. g. Immissionsorten sind auch Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb ausgeschlossen.

Elektromagnetische Felder - Elektromog

In Bezug auf die im Plangebiet entstehenden elektromagnetischen Felder ist die 26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zu beachten.

Die Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht; der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Fristverlängerung bis 18. März 2026 gestattet.

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise:

1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Entsprechend § 78 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen versickert oder verrieselt werden.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 78 a WG LSA anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.
3. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen kann es zu Veränderungen des Bewuchses auf Grund der Verschattung und des veränderten Wasserhaushaltes in diesem Bereich kommen.

Durch z. B. punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers über Abtropfkanten am unteren Modulrand ist das Auftreten von Ausspülungen zu besorgen. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf jedoch nicht zu Ausspülungen/Erosionen führen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Erosionen zu treffen.

4. Schädliche Verunreinigungen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser) oder sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind im Zuge der Maßnahme auszuschließen. Entsprechend § 5 WHG ist die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an Gewässern anzuwenden.
5. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind generell auszuschließen. Werden bei eventuellen Gewässerbenutzungen Belastungen oder Auffälligkeiten festgestellt, so ist die untere Wasserbehörde sofort zu informieren.
6. Entsprechend § 89 Abs. 1 WHG besteht die Pflicht zum Schadenersatz für denjenigen, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird.
7. Zu Gewässern ist gemäß § 50 WG LSA in Verbindung mit § 38 WHG in Außenbereichen ein Gewässerrandstreifen, welcher frei von Bebauungen ist, von 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung und 10 m bei Gewässern erster Ordnung einzuhalten. Dieser dient dem Schutz des Gewässers und ermöglicht die Unterhaltung des Gewässers durch den Unterhaltungspflichtigen.
8. Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern erfordert gemäß § 49 WG LSA in Verbindung mit § 36 WHG die Genehmigung der Wasserbehörde.
9. Gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 52 WG LSA umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung, insbesondere der Reinigung, Räumung und Freihaltung des Gewässerbettes haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 WHG in Verbindung mit

§ 66 WG LSA die Unterhaltungsmaßnahmen wie Betreten des Grundstückes, Einebnen des Aushubs u. a. zu dulden.

10. Querungen des Gewässers (z. B. durch Leitungsanlagen) sind mit einem Sicherheitsabstand von 1,50 m zur Gewässersohle herzustellen.
11. Gegebenenfalls erforderliche Grundwasserabsenkungen sollten im Vorfeld zu den geplanten Tiefbauarbeiten ermittelt und gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 WHG unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
12. Werden im Zuge des Bauvorhabens Batteriespeicher errichtet, ist zur Abstimmung hinsichtlich ggf. erforderlicher Löschwasserrückhaltemaßnahmen und Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Kontakt mit der unteren Wasserbehörde aufzunehmen.

Gegebenenfalls erforderliche Anzeigeformulare nach § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) können digital unter:
www.wasserbehoerde@lkjl.de angefordert werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann derzeit keine abschließende Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben werden:

Hinweise:

1. Die eingereichten Unterlagen sind um das Schutzgut Boden zu ergänzen.
2. Die Teilgeltungsbereiche befinden sich in einem Gebiet von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung. Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) wichtet die Böden im Vorhabengebiet zum Teil mit einer Gesamtbewertung (G) von 4 (hoch) bis 5 (sehr hoch). Die Gesamtbewertung wird in 3 Wertstufen 5 = sehr hoch, 4 = hoch, 3 = mittel für die drei natürlichen Bodenfunktionen Naturnähe (N), Ertragspotential (E) und Wasserhaushalt (W) klassifiziert dar, sofern keine Archivobjekte (A) im Vorhabensbereich vorliegen. Bei Vorhandensein von A werden diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche berücksichtigt. Bei der Gesamtbewertung gilt grundsätzlich das Maximalwertprinzip, wenn nicht aufgrund von Besonderheiten, wie beispielsweise dem Vorliegen bekannter schädlicher Bodenveränderungen, im Einzelfall eine davon abweichende Wichtung begründet ist.

Weiterhin befinden sich die Teilgeltungsbereiche in einem Suchraum für seltene Bodenformen (Archivobjekte). Informationen über das tatsächliche Vorkommen und räumliche Ausmaß der gesuchten Formen in den Suchräumen können bei Anfrage durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden.

3. Die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz aus den aktuellen Vorgaben der einschlägigen Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) sind zu beachten.
4. Für den Vorhabenträger und Bauherren ergeben sich aus §§ 1, 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d. h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend

durchzuführen. Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 stellt hierfür ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen. Damit können Schäden sowie nachfolgende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden, z. B. Wiederherstellungskosten werden vermindert oder verringert. Insbesondere bei Maßnahmen, bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, sollte ein Bodenschutzplan für das Baugebiet erstellt werden.

Fachbereich Ordnung

Untere Straßenverkehrsbehörde

Sind im öffentlichen Verkehrsraum Arbeitsstellen zu errichten, so hat der Baubetrieb vor Beginn der Maßnahme eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6

Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuholen. Der Antragsteller hat unter Vorlage von Verkehrszeichenplänen darzulegen, wie die Arbeitsstellen abgesperrt und gekennzeichnet werden sollen, ob und wie der Verkehr beschränkt, geleitet und geregelt werden soll.

Die Vollsperrung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist je nach Straßenkategorie bei den folgenden Straßenverkehrsbehörden zu stellen:

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtliche Gemeindestraßen = Landkreis Jerichower Land (Untere Straßenverkehrsbehörde) = Antragsfrist mindestens 10 Arbeitstage
- innerörtliche Gemeindestraßen = Stadt Burg (Örtliche Straßenverkehrsbehörde).

Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

Teil 1 der Stellungnahme betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Güsen Flur 3 Flurstücke 39/1; 58/2; 76/6; 79/1; 708/47; 10055; 10057:

Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Da die Flächen teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche (Munitionsgefährdung) eingestuft sind, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Munition gerechnet werden.

Insoweit sollten diese Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft bzw. begleitet werden.

Eine genaue Prüfung auf Kampfmittel erfolgt durch Beurteilung der Flächen mit Hilfe des Kampfmittelkatasters. Um Auskünfte erteilen zu können, werden Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück benötigt.

Wenn eine Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen soll, teilen Sie dies bitte dem Landkreis Jerichower Land mit und reichen dazu eine Flurkarte sowie die Auflistung der betroffenen Flurstücke ein.

Stellungnahme zum B-Plan „FFPVA Güsen-Bergzower Weg Teil 1“

Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen.

Zu o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:

Der NABU Sachsen-Anhalt meldet naturschutzfachliche Bedenken an und fordert Nachbesserungen.

Begründung:

Die GRZ ist mit 0,7 zu hoch angesetzt. Um eine ausreichende Versickerung von Regenwasser und Lichteinfall für Vegetationsentwicklung zu gewährleisten ist eine GRZ von 0,6 erforderlich. Die Abstände der Modulreihen sollten aus denselben Gründen ein Maß von 3 m nicht unterschreiten.

Um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, ist eine Bodenfreiheit der Zaunanlage von 20cm einzuhalten.

Ein Schutz von Brutvögeln vor Prädatoren durch einen Zaun ohne Bodenfreiheit, setzt voraus, dass eine Ansiedlung tatsächlich stattfindet. Voraussetzung dafür sind entsprechende Freiflächen auf der Vorhabenfläche. Nach aktuellem Stand der vorgelegten Unterlagen ist eine solche Planung nicht zu erkennen.

Die Vorhabenflächen grenzen an Waldflächen an. Gemäß der Empfehlung des BfN sollte der Abstand zum Wald mindestens 50 Meter betragen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Schattenwurf und zum anderen aus dem Fällradius der Bäume als Gefahrenraum. Dieser entspricht je nach Gelände (hangauf oder -abwärts) der einfachen bis vierfachen max. Wuchshöhe des jeweiligen Baumbestandes. (Skript 705, 2024)

Die Kartierungen der Fauna entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis und sind nachzubessern.

Obwohl im Nordwesten ein Rastvogeldichtenzentrum angrenzt, wurde auf eine Kartierung von Zug- und Rastvögeln verzichtet. Lediglich Brut- und Greifvögel wurden untersucht. Da durch die Nähe zum Dichtenzentrum mit Vorkommen zu rechnen ist, ist die Kartierung zu ergänzen.

Außerdem wurde für die Artengruppe der Amphibien nur eine Begehung vorgenommen, da eine Kartierung aufgrund der späten Beauftragung nicht mehr möglich war. Es handelt sich demnach um eine Potenzialanalyse. Da mehrere Gewässer im Vorhabengebiet existieren und auch Amphibien im Zuge der Begehung nachgewiesen wurden, ist nicht nachvollziehbar, warum auf eine sachgerechte Kartierung verzichtet werden sollte. Eine Untersuchung der guten fachlichen Praxis entsprechend ist nachzuholen.

Die Maßnahme Acef1 ist für den Schutz der Heidelerche nicht zielführend. Die geplante Hochstaudenflur entspricht nicht den Anforderungen an Brutbiotope dieser Art. Heidelerchen benötigen lockere, halboffene Biotope mit niedriger Vegetation. Dies ist in der Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts zu berücksichtigen.

Die dargestellten Maßnahmen sind unvollständig und unkonkret. Eine Beurteilung wird erst nach Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgenommen. Dieser ist nachzureichen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass grundsätzlich ein Monitoring der Zielarten, sowie eine Effizienzkontrolle der Maßnahmen vorzusehen ist.

Die Prüfung von Kumulationseffekten ist zu ergänzen. Die Landschaft in der betreffenden Region wird bereits technogen überformt. Durch die vorhandenen Solarparks bzw. -felder werden schon Flächen in Anspruch genommen und Brut- und Nahrungshabitate gehen zunehmend verloren. Im 1. Entwurf des LEP LSA 2023 ist mit dem Grundsatz G 6.2.2-1 festgelegt, dass in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen. [Zitat G 6.2.2-1 „Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.“] Die Einhaltung dieser Begrenzung ist nachvollziehbar darzustellen.

In die Betrachtung sind folgende Standorte einzubeziehen:

- Solarpark Güsen / Bergzower Bahnhof
- Solarfelder Ferchland

Außerdem sind auch Solarparks zu berücksichtigen, die sich noch in der Planung befinden. Hier sind folgende Standorte zu berücksichtigen:

- Solarpark Bergzow-Ost
- Solarpark Hohenseeden

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist durch eigene Recherchen beim Landkreis zu ergänzen.

Die Betrachtung der Kumulationseffekte ist zudem durch das Einbeziehen von Windparks zu ergänzen. Diese stellen ebenfalls eine technogene Überprägung der Landschaft dar und beeinträchtigen vor allem die Fauna durch den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Zu beachten sind folgende Bestands-Windparks:

- Windpark Parey

- Windpark Derben / Ferchland

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist durch eigene Recherchen beim Landkreis vor allem hinsichtlich geplanter Vorhaben zu ergänzen.

Zusammenfassend bestehen naturschutzfachliche Bedenken, die ein Ergänzen und Nachbessern der vorgelegten Unterlagen erfordern. Das Vorhaben ist nicht abschließend zu beurteilen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planungsverlauf, sowie Mitteilung der Abwägungsergebnisse.



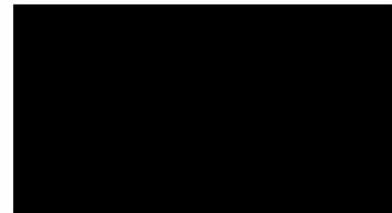
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

NABU • Gartenweg 9 • 39317 Parey/Elbe

Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann
BERATUNG – PLANUNG – BAULEITUNG

Dorfstrasse 30
14715 Seeblick OT Wassersuppe

Per Mail an: rossmann@wassersuppe.de



Parey/Elbe, den 25.03.2025

**Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Güssen-Bergzower Weg" in der
Ortschaft Güssen und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. nimmt der
NABU Jerichower Land e.V. zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Mit Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geben wir
zum jetzigen Planungsstand folgende Hinweise:

- erforderlich ist eine detaillierte Biotop- und Nutzungstypenkartierung einschl. angrenzender Waldflächen, die als Teilebensraum einiger Arten dienen können
- Erfassung und Darstellung besonders geschützter Biotope im Umkreis von 1000m, da derartige Biotope oft Trittsteinbiotope für wandernde Tier- und Pflanzenarten sind und die PVA zur Unterbrechung von Wanderkorridoren zwischen diesen Biotopen führen kann
- Brutvogelkartierung mit besonderem Schwerpunkt auf die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts nach den Methodenstandards für die Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Hinweis: mind. folgende Arten des Anhangs I der VSchRL kommen innerhalb des Plangebietes vor bzw. nutzen das Plangebiet als Nahrungsgebiet: Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Kranich, Weißstorch)
- Erfassung der Fledermäuse, da für einige Arten nachgewiesen wurde, dass sie PVA meiden, was zu einem Verlust von Nahrungshabitaten führen kann (Journal of Applied Ecology: Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity)
- Untersuchungen hinsichtlich des Einflusses der PVA auf wassergebundene Insekten mit flugfähigen Stadien, da nachgewiesen wurde das derartige Insekten die PVA mit Wasserflächen verwechseln und dort zu Tode kommen können (die Nähe zum Ihlekanal lässt ein derartiges Risiko plausibel erscheinen)

Bankverbindung Spendenkonto
Sparkasse JL Sparkasse JL
IBAN: DE11 8105 4000 0730 0005 16

NABU NABU KV JL e.V.
anerkannter Natur- Gartenweg 9
schutzverband nach 39317 Parey/Elbe
§ 59 BNatSchG, Tel./Fax: 039349/50380
Spenden und Beiträge E-mail: sven.koenigsmark@web.de
sind steuerlich absetzbar

Weiterhin haben wir folgende Hinweise:

- Die GFZ von 0,7 ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu hoch. Bei derartig hohen Werten profitiert lediglich das Schutzgut Boden von der Errichtung der PVA durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Um weitere positive Effekte für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erreichen, fordern wir eine GFZ von 0,5. Diese Forderung deckt sich mit den Hinweisen des BfN für den Ausbau naturverträglicher Freiflächen-PVA.
- Da es durch die Einzäunung zu einer erheblichen Flächenzerschneidung kommt, sind weitere Wildkorridore erforderlich.
- Die Einzäunung muss mit einer barrierefreien Durchlässigkeit von 15-20cm der Unterkante des Zaunes zur Geländeoberkante versehen sein.
- Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden Rodentiziden ist zu untersagen.
- Mahd frühestens ab Mitte Juni, beim Vorkommen von Rebhühnern frühestens ab Mitte Juli, zur Schonung u.a. der Insekten mit Balkenmäher, das Schnittgut ist zu beräumen
- Alternativ ist extensive Schafbeweidung möglich
- Für die Anpflanzung von Gehölzen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Das gilt auch für die Verwendung von Saatmischungen.

Soweit unsere Hinweise und Anregungen zum derzeitigen Planungsstand.
An einer weiteren Beteiligung am Verfahren sind wir interessiert.

Quellen:

- Forschungsprojekt EULE
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg) (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn

Mit freundlichen Grüßen



Bei dem Vorhaben handelt sich um die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von erneuerbaren Strom.

Das Plangebiet befindet sich mit vier Teilflächen im Ortsteil Güsen innerhalb der Einheitsgemeinde Elbe-Parey. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt 110,5 ha. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt 41,7 ha. Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Für die Gemeinde wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert. Es erfolgt hier für den Geltungsbereich zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche Solarenergienutzung.

Die Gemeinde Elbe-Parey verfügt über ein gesamträumliches Konzept für die Steuerung von PVFA (Stand 2023). Die Teilflächen 2, 3 und 4 befinden sich vollständig außerhalb der ausgewiesenen Ausschlussgebiete.

In der Genehmigungsfassung des REP MD (2025) befinden sich die vier Teilflächen innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz der Elbe (G 6.1.2-3, Nr. 4). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht). Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikoversorge. Bisher hatten extreme Hochwasserereignisse nur eine untergeordnete Bedeutung bei der Beurteilung von Maßnahmen und Planungen. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren, ist hinter den Deichen eine stärkere Berücksichtigung der Bauvorsorge zur Minderung von Schadensrisiken bei Versagen der Schutzeinrichtungen notwendig. In den Vorbehaltsgebieten dient der Hochwasserschutz sowohl der Steuerung und Absicherung zur Verringerung des Schadenspotentials als auch der langfristigen vorsorgenden Sicherung von Flächen für den Rückhalt und die Ableitung von Hochwasser.

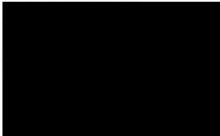
Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD (Genehmigungsfassung) mit der o. g. Planung vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die o. g. Planung grundsätzlich vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



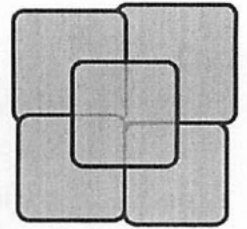
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

- Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). **Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024** (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung **rechtswirksam**.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage **RV 08/2022** die **Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie** in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 den Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie - Methodenband) als Grundlage für die weitere Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht beschlossen und am 15.11.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben. Die dazugehörigen Unterlagen können auf der Internetseite der RPM eingesehen und heruntergeladen werden.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage **RV 05/2025** den **Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie** in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht zur **Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen** gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgt vom 18.03. – 06.05.2025 und wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 bekannt gegeben.



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

region magdeburg

Beratung - Planung – Bauleitung Wassersuppe
Dorfstraße 30
14715 Seeblick

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
2025-00090



Magdeburg
30.04.2025

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 03
kreisverwaltung@landkreis-bo-
erde.de

Betreff: **Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage „Güsen-Bergzower Weg“ in der Ortschaft Güsen und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren, Landkreis Jerichower Land**

Hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@ikjl.de

Sehr geehrter Herr Roßmann,

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 03 11
info@magdeburg.de

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage **RV 04/2025** den **Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Es bestehen weiterhin in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als **Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur**



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle (Saale)

Dipl. Ing. Hagen Roßmann

Beratung – Planung – Bauleitung

Dorfstraße 30

14715 Seeblick, OT Wassersuppe

Referentin Bodendenkmalpflege

www.lda.lsa.de

Stellungnahme Vorhaben Güsen, BP Berzgower Weg Teilflächen 1 bis 4

23.02.2026

Ihr Schreiben vom: 28.01.2026

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen

26-01390

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale, zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegt unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

In den Teilgebieten 1 und 3 in Güsen Flur 3 dominieren Fundstellen der vorrömischen Eisenzeit (ca. 500 v. Chr.), die Hinweise auf ehemalige Siedlungen liefern. Sie nehmen Bezug zum Horngraben und zum Ackergraben, auch wenn die tatsächlichen Größen der Siedlungen unbekannt sind. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie weiter ins Vorhabengebiet hineinragen. Im Raum Haldensleben konnte dank unterschiedlichen Messmethoden wie Geomagnetik, Ausgrabungen und Befliegungen herausgefunden werden, dass Siedlungszellen bereits in diesen Zeiten Dimensionen von mehreren Hektar Größe erreichen konnten. Es ist davon auszugehen, dass die Fundstellen nordöstlich der Teilbereiche 1 und 3 bereits in die Römische Kaiserzeit datieren, die Siedlungszellen im Laufe der Jahrhunderte also von Südwest nach Nordost wanderten. Im Vorhabengebiet sind sehr wahrscheinlich noch weitere Kulturdenkmale aus jener Zeit vorhanden, die noch unbekannt sind.

In den Teilflächen 2 und 4 liegt eine Wüstung. Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegesischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Dementsprechend finden sich im Nahbereich des Vorhabengebiets auch Kulturlandschaftselemente in Form von Wölfbäckern.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen

haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG-LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege

[Redacted signature block]

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Anlage(n): - Kartierung
Verteiler: -